



(Kinder- und Jugend-)

Präventions- und Schutzkonzept des VfL

Inhaltsverzeichnis	
1 Zielsetzung und Leitbild	1
2 Definition (sexualisierte) Gewalt.....	1
3 Signale und Anzeichen für erlebte (sexualisierte) Gewalt	1
4 Die Säulen des VfL zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt	2
4.1 Benennung von Ansprechpartner*innen	2
4.2 Risikoanalyse	2
4.3 Voraussetzung zur Einstellung	2
4.3.1 Ehrenkodex des VfL.....	3
4.3.2 Erweitertes Führungszeugnis	3
4.3.3 Einstellungsgespräche	3
4.4 Fortbildung und Kooperation mit Fachberatungsstellen	4
4.5 Präventionsangebote	4
4.6 Informationen an die Hand geben	4
4.6.1 Ablaufplan für Beschwerdeverfahren	5
4.6.2 Notfallplan	6
4.6.3 Beratungsstellen	7
Anlage: Grundlagen des Schutzkonzeptes	8



1 Zielsetzung und Leitbild

Der VfL engagiert sich im Rahmen seines gesellschaftlichen Auftrags für Themen wie Diversität, Integration und Inklusion. Jeder Mensch, unabhängig von seinen vielfältigen Merkmalen (wie Herkunft, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, physische/psychische Einschränkungen usw.), wird ausdrücklich einbezogen. Der VfL verurteilt (sexualisierte) Gewalt klar und kommuniziert dies auf allen Ebenen. Unser detailliertes Leitbild ist auf unserer Homepage unter [link zur Homepage](#) zu finden.

2 Unsere Definition von Gewalt

Gewalt umfasst alle Verhaltensweisen, die Menschen- und Grundrechte verletzen. Beispiele hierfür sind das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit sowie auf den Schutz des Eigentums. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Deshalb schließen wir ausdrücklich psychische und sexuelle Gewalt sowie Beleidigungen, Ausgrenzungen und Diskriminierungen mit ein.

Der VfL schlägt folgende Grundlage zur Sensibilisierung vor:

1. „Gewalt ist alles, was Menschen gegen ihren Willen körperlich oder seelisch verletzt.“
2. Die Würde des Menschen ist unantastbar und dementsprechend gelten die Menschenrechte.
3. Wo immer möglich, soll das Vier-Augen-Prinzip Anwendung finden.

3 Signale und Anzeichen von (sexualisierter) Gefährdung

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Striemen, Blutergüsse etc.)
- Anzeichen von deutlicher Vernachlässigung (z.B. Körperhygiene, Kleidung, Ernährung)
- Äußerungen eines Kindes, nicht nach Hause zu wollen (stark verängstigtes Verhalten)
- Kind/Jugendliche(r) wirkt in seinem Verhalten berauscht/eingeschränkt durch möglichen Einfluss von missbräuchlicher Einnahme von Medikamenten/Drogen/Alkohol
- nicht altersgerechte (sexualisierte) gewalthaltige Äußerungen/Übergriffe
- Psychische Auffälligkeiten (Veränderungen) besonderen Ausmaßes

Weitere Beispiele: [Link](#) zu mehr Beispielen



4 Die Säulen des VfL zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt

Da (sexualisierte) Gewalt viele verschiedene Formen annimmt und auf verschiedenen Ebenen (durch Spieler*innen, das Trainer*innen Team, die Familie usw.) stattfindet, basiert das Konzept des VfL auf mehreren Säulen.

4.1 Benennung von Ansprechpartner*innen

Der VfL benennt als Ansprechpartner*innen die Kinderschutzbeauftragte Ute Ahlers. Sie steht für alle Fragen (zu diesem Thema) der Vereinsmitglieder, Trainer*innen und Betreuer*innen sowie den Kindern und Jugendlichen und deren Angehörigen zur Verfügung. Die Anfragen bleiben anonym und werden nicht ohne das Einverständnis der kontaktierenden Person weitergegeben. Die Ansprechpartner*innen sind das Verbindungsglied zwischen den betroffenen Personen oder den Personen, die einen Verdachtsfall feststellen und dem Vereinsvorstand.

4.2 Risikoanalyse im Vereinssport

Der VfL verpflichtet sich regelmäßig, mindestens alle 2 Jahre eine Risikoanalyse unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des VfL vorzunehmen. Dazu können sowohl die Jugendversammlungen genutzt werden als auch digitale Befragungen.

4.3 Voraussetzung zur Einstellung von Menschen für die Vereinsarbeit

Die Arbeit in einem Sportverein wird größtenteils ehrenamtlich geleistet. Sportvereine sind stark auf dieses ehrenamtliche Engagement angewiesen, insbesondere im Bereich des Kinder- und Jugendsports. Häufig wird jedoch kein standardisiertes Bewerbungsverfahren durchgeführt. In vielen Fällen übernehmen junge Menschen, die bereits seit Jahren aktiv als Spieler*innen im Verein sind die Aufgaben im Verein. Dadurch sind sie den Vorstandsmitgliedern persönlich bekannt und werden direkt auf eine Mitarbeit angesprochen. Eine Grundvoraussetzung für eine Mitarbeit ist grundsätzlich ein langjähriges einwandfreies Verhalten der genannten jungen Menschen in den Mannschaften oder im Verein.



4.3.1 Ehrenkodex VfL

Alle Mitarbeiter*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen und Spieler*innen des Vereins erhalten den Ehrenkodex des [Landessportbundes NRW](#) und unterzeichnen ihn. Durch die Unterschrift verpflichten sie sich grundsätzlich, insbesondere in ihrer Funktion für den Verein, die ethischen und moralischen Grundsätze zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu wahren.

4.3.2 Erweitertes Führungszeugnis beim VfL

Das erweiterte Führungszeugnis wird regelmäßig, spätestens alle 5 Jahre, eingereicht. Bei der Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein. Die Beantragung des Führungszeugnisses erfolgt durch den VfL über ein Antragsformular. Dieses Formular wird bei der Unterzeichnung der Übungsleitervereinbarung ebenfalls unterzeichnet. Dem Antrag wird ein Schreiben vom Verein beigelegt, das bestätigt, dass die betreffende Person im kinder- und jugendnahen Bereich tätig ist, wodurch den Antragstellern keine Kosten entstehen. Den Antragsteller*innen wird das Führungszeugnis postalisch an Ihre Privatadresse zugesandt. Die Einsichtnahme erfolgt bevorzugt durch externe Vertrauenspersonen, welche die Einsichtnahme dokumentieren.

4.3.3 Einstellungsgespräche – Gespräche mit potenziellen neuen Trainer*innen

Nur in seltenen Fällen bewerben sich externe Trainer*innen beim Verein, bisweilen werden auch externe Trainer*innen angesprochen, wenn eine besondere sportliche Qualifikation erforderlich ist. In solchen Fällen ist es Aufgabe des Jugendausschusses, im Vorfeld möglichst viel über die/den neuen Bewerber/-in herauszufinden. Die Jugendleiter*innen der einzelnen Sportarten sind hier ebenfalls in der Verantwortung, Gespräche mit den Bewerber/-innen zu führen, vor allem wenn sie bisher noch kein Mitglied beim VfL waren und dem Verein daher vollkommen unbekannt sind.

Vorgesehene **Gesprächsinhalte:**

- Prüfung von Qualifikationen und Lebenslauf
- Eruiieren von Motivation, Eignung und Erfahrung (siehe 4.3.2 Erweitertes Führungszeugnis)



- Herausgabe von Informationen zu den Standards der Gewaltprävention beim VfL (siehe 4.3.1 Ehrenkodex)
- Erläuterung der Sensibilität für die Problematik jeglicher Form von Gewalt im Verein
- Einarbeitung durch den Koordinator der potenziellen Mannschaft in der Abteilung

4.4 Fortbildung und Kooperation mit Fachberatungsstellen

Der VfL hat für den Gesamtverein qualifizierte Ansprechpartner*innen für die Prävention vor sexualisierter Gewalt, die sich regelmäßig miteinander austauschen. Diese Fortbildungen zum Kinderschutz im Sportverein können entweder vor Ort durch die Beauftragte für die Prävention vor sexualisierter Gewalt oder durch Fachreferenten, z.B. vom Kinderschutzbund Rheine oder vom Landessportbund NRW, durchgeführt werden. Alle Trainer*innen, Betreuer*innen und Vorstandsmitglieder müssen an der Schulung teilnehmen und diese alle 5 Jahre wiederholen. In der Geschäftsstelle des VfL werden die Teilnehmerlisten hinterlegt und fortlaufend aktualisiert.

4.5 Präventionsangebote

Um die anvertrauten Kinder und Jugendlichen präventiv vor Gewalt zu schützen, bietet der VfL präventive Angebote an.

Beispiele:

Trainings sozialer Kompetenzen z.B. zur Gewaltprävention im Verein.

Theaterstück und Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen ("Anne und Tore", "Mein Körper gehört mir")

Präventionsangebote z.B. von Kreissportbund, Kinderschutzbund & SAM

Sensibilisierung und Besprechungsrunden für Fallbeispiele

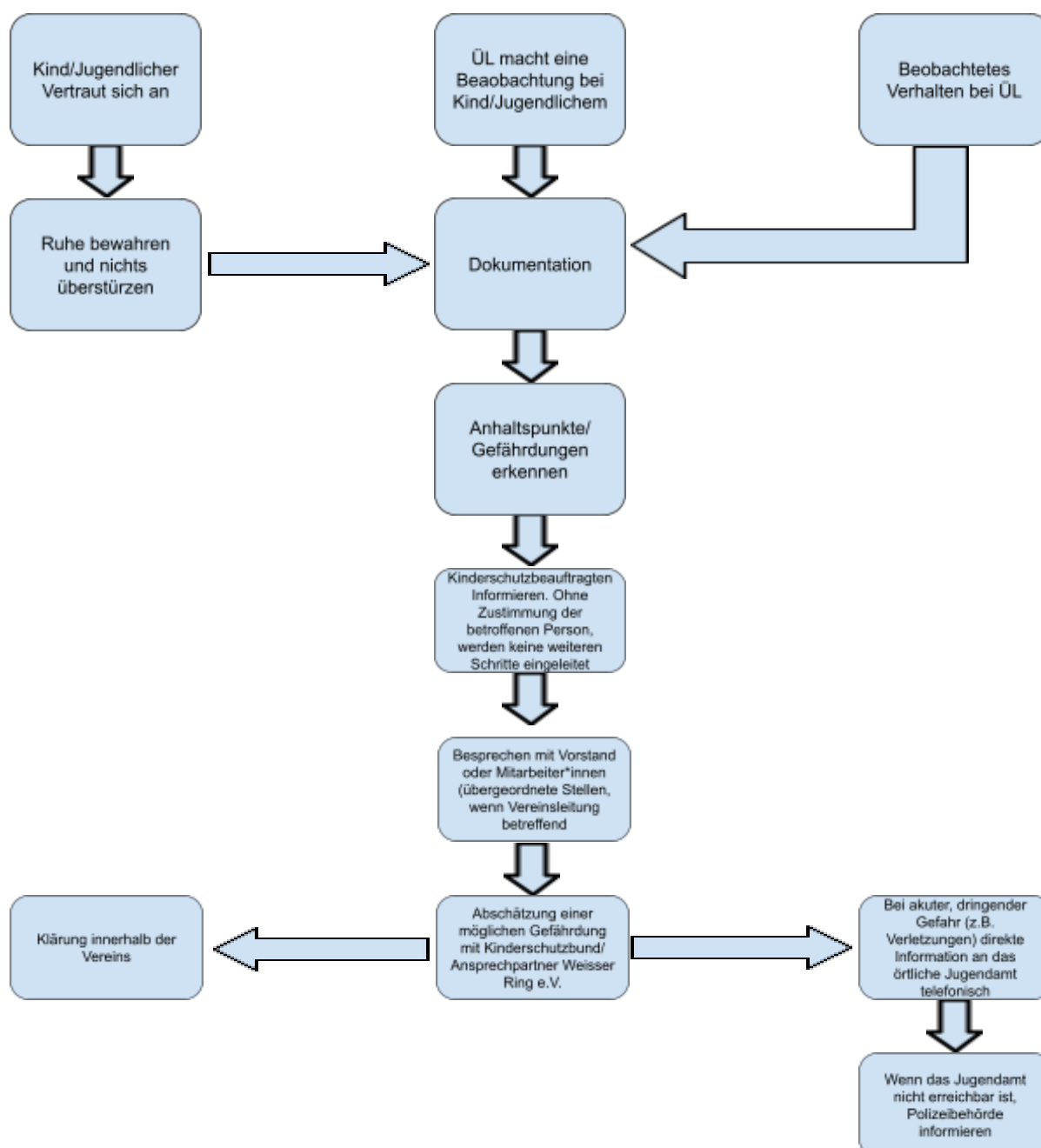
4.6 Informationen an die Hand geben

Um allen Menschen (unabhängig ihres Hintergrunds, Alter, digitaler Affinität etc.) den Umgang mit diesen mitunter sehr heiklen Themen zu erleichtern, ist es die Aufgabe des VfL die Informationen so einfach und direkt wie möglich zugänglich zu machen. Dazu sind sowohl

digitale (auf der Homepage und in Social Media) als auch analoge Möglichkeiten (Ordner, Aushänge) zu nutzen.

4.6.1 Ablaufplan für Beschwerdeverfahren

Unabhängig davon, wie eine Beschwerde den VfL (Trainer/Übungsleiter im Schaubild als ÜL bezeichnet) erreicht, ist folgender Ablauf für die Bearbeitung vorgesehen:





4.6.2 Notfallplan

Emotionen wie Angst, Hilflosigkeit, Wut oder Ohnmacht können bei einer Konfrontation mit Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ausgelöst werden. Die Trainer/-innen und Betreuer/-innen sollenvom Verein über die Garantenpflicht informiert werden, die sie verpflichtet, bei einem Verdachtsfall aktiv zu werden. Es besteht keine Anzeigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden, jedoch eine Handlungspflicht.

Besonders wichtig ist es, im Falle eines Verdachts konkrete Schritte im Vorfeld abgestimmt zu haben, an denen man sich orientieren kann. Durch eine sachlich-kompetente und durchdachte Herangehensweise wird sichergestellt, dass die Opfer bestmöglich geschützt werden.

Im Falle eines Verdachts sollte man sich nicht dazu hinreißen lassen, den Fall selbst aufdecken zu wollen. Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit obliegen der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Daher sollte auf ein "Verhör" der betroffenen Person sowie auf eine Konfrontation mit dem vermeintlichen "Täter" verzichtet werden. Verdachtsfälle sollten nicht weitergegeben werden, außer an die Schutzbeauftragten. Dies vermeidet Unsicherheit und Gerüchtebildung. Jede Maßnahme sollte mit der betroffenen Person abgestimmt werden. Zur sicheren Bearbeitung dient ein Ablaufplan für die Gefährdungseinschätzung, der den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen zur Verfügung gestellt wird.

[Ablaufschema zur Gefährdungseinschätzung](#) **Checkliste erstellen**

1. Zuhören, Glauben schenken und Dokumentation der Feststellungen

Zeitpunkt, Art der Feststellungen bzw. wörtlicher Inhalt der Information

(ohne Interpretation und Nachfrage)

2. Vertrauen

Zusage geben, dass alle weiteren Schritte nur in Absprache erfolgen (z.B. Information an die Eltern), nicht „über den Kopf“ der Kinder und Jugendlichen entscheiden, die Kinder und Jugendlichen in alle Handlungsschritte einbinden

3. Eigene Gefühlslage prüfen

Ggf. Entlastung bei den Präventionsbeauftragten des Vereins oder der Fachdienststelle

4. Erstunterstützung

Kontakt zur Kinderschutzbeauftragten im Verein. Diese nimmt ggf. direkt Kontakt zu einer Fachberatungsstelle auf.

5. Dringlichkeit reflektieren und Vorgehen planen

Unter Einbeziehung der Ansprechpartner*innen mit Hilfe des Ampel-Bogens und transparenter Berücksichtigung der Betroffenen

Information an die Erziehungsberechtigten (wenn sie in den Vorfall nicht involviert sind)

7. Information an den Vorsitzenden*in der jeweiligen Sparte.

8. Kontaktaufnahme Rechtsbeistand und Ermittlungsbehörden

Unter Einbeziehung des Rechtsbeistandes, in Absprache mit der Fachdienststelle und ggf. der Erziehungsberechtigten muss entschieden werden, ob die Polizei oder

Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden müssen (die Strafanzeige kann aufgrund des Strafverfolgungszwangs im Nachhinein nicht mehr zurückgenommen werden)

Absprache Informationen Eltern-Nebenklägervertreter (Info beim Weißen Ring)

9. Vereinsmitglieder informieren abwägen

Bei einem laufenden Strafverfahren wird auf dieses hingewiesen und die Anonymität bewahrt.

10. Öffentlichkeit informieren abwägen

Intervention und Prävention ansprechen, um Vertrauen in die Jugendarbeit nicht zu verlieren (Anonymität und Persönlichkeitsrechte beachten)



Pressearbeit sollte nach Absprache mit der Präventionsbeauftragten nur durch den Vorstand betrieben werden

4.6.3 Beratungsstellen

Deutscher Kinderschutzbund Rheine e.V.
An der Stadtmauer 9, 48431 Rheine
Telefon: 05971-914390
E-Mail: info@ksb-rheine.de

Weisser Ring e.V. (Opferbetreuung und Opferhilfe)
Telefon: 116006
Weisser Ring / Außenstelle Steinfurt:
Telefon: 05971-807468

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (kostenfrei und anonym)
Telefon: 0800-2255530 (Mo, Mi, & Fr 9-14 Uhr, Die & Do 15-20 Uhr)
E-Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

berta - Beratung und telefonische Anlaufstelle
für Betroffene organisierter sexueller und ritueller Gewalt, Angehörige, Helfende und
Fachkräfte Telefon: 0800-3050750 (Die 16-20 Uhr, Fr 9-13 Uhr)

Jugendamt Ibbenbüren
Fachdienst Kinder, Jugend und Familie (Jugendschutz)
Telefon: 05451-931734
E-Mail: Jugendarbeit@ibbenbueren.de

Kreispolizeibehörde Steinfurt
Opferschutzbeauftragter im Kriminalkommissariat Prävention / Opferschutz
Telefon: 05971-9385910

Nummer gegen Kummer e.V. (Kooperation mit dem Dt. Kinderschutzbund)
Kostenlose und anonyme Beratung des Kinder- und Jugendtelefons
Telefon: 0800-1110333 (Mo-Fr von 15 - 17 Uhr)

N.I.N.A
Nationale Infoline Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen
(auf Wunsch auch anonym)
Telefon: 01805-1234565 (Mo 9-13 Uhr und Do 13-17 Uhr)
E-Mail: mail@nina-info.de

Anlage



Erarbeitet auf Grundlage von:

<https://www.lsb.nrw/unsere-themen/gegen-sexualisierte-gewalt-im-sport/hilfe-bei-sexualisierter-und-interpersonaler-gewalt>

Dem Schutzkonzept der ISV, welches uns freundlicherweise zur Verfügung gestellt wurde.